

# RS Vwgh 1991/2/27 90/04/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1991

## Index

50/01 Gewerbeordnung

### Norm

GewO 1973 §156 Abs1;

GewO 1973 §157 Abs1;

GewO 1973 §29;

GewO 1973 §31;

### Rechtssatz

Die gewerbliche Tätigkeit "Verlegen von Baustahl", welche insbesondere das Lesen von Verlegungsplänen, das Abbinden der Baustahlteile und das Verlegen in der Schale umfaßt, ist dem konzessionierten Baumeistergewerbe vorbehalten. Im Hinblick auf diesen Konzessionsvorbehalt war § 31 GewO 1973, der nur "einfache Tätigkeiten von Handwerken und gebundenen Gewerben" zum Gegenstand hat, unanwendbar.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990040085.X02

### Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)